

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 17 (1944)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Administrative Fragen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein grosser Teil unserer Rechnungsführer hat bisher mit seinem Bataillon oder seiner Kompanie Bewachungsdienst leisten müssen und damit Gelegenheit gehabt, die Freuden und Leiden des administrativen Dienstes kennen zu lernen. Viele von uns können indessen jederzeit noch dazu berufen und befohlen werden.

## **Administrative Fragen**

### **Besoldung während desurlaubes**

Mit Bewilligung des zuständigen Heereseinheits-Kdt. kann unter gewissen Bedingungen ein 48stündiger Urlaub bezogen werden, wobei der zwischen den beiden Reisetagen liegende Urlaubstag einmal im Laufe einer 30tägigen Dienstperiode besoldet wird. Bei einem längern Urlaub besteht jedoch nur ein Anspruch auf den Sold an den beiden Reisetagen. — Es scheint nun in einzelnen Einheiten die Auffassung vorzuherrschen, dass in Analogie zur erwähnten Ausnahme auch bei einem längeren Urlaub ein Urlaubstag besoldet werden könne. Man will damit den Sprung ausgleichen, der zum Beispiel darin besteht, dass bei einem Urlaub von zweimal 24 Stunden kein Soldausfall entsteht, während bei einem solchen von dreimal 24 Stunden 2 volle Soldtage wegfallen.

Wir haben dem O. K. K. hievon Kenntnis gegeben und in verdankenswerter Weise folgende Antwort erhalten:

„Hier ist auf alle Fälle das 2. Alinea des Art. 132 V. R. massgebend. Es ergibt sich daraus ganz unzweideutig, dass bei einem länger als 48 Stunden dauernden Urlaub die Soldberechtigung für alle zwischen den Reisetagen liegenden Urlaubstage dahinfällt. Wenn auch der Art. 132, Alinea 2 V. R. die Unterrichtskurse anführt, so ändert das an der Anwendung des Grundsatzes auch für den Aktivdienst nichts. Es ist dies übrigens auch ganz gerecht. Denn bei einem längern Urlaub übt der Wehrmann in der Regel seinen Beruf aus, so dass entweder der Lohn oder der Arbeitsertrag daraus resultiert.“

### **Konserventage, Anrechnung der Fleischersatzvergütung**

Die A. W. 61 gibt die Möglichkeit, als Ersatz für die ausgefallenen 20 g Fleisch 7 Rappen pro Gemüseportion zu verrechnen, abzüglich Fleischkonserventage. Über die Art dieses Abzuges scheinen nun die Auffassungen bei den Rechnungsführern auseinander zu gehen. Ist die effektive Anzahl der konsumierten Konserven oder die Verpflegungsberechtigung am Konserventag in Rechnung zu stellen?

Beispiel:

A. Verpflegungsberechtigung am Konserventage		100 Portionen
B. Konsumierte Konserven		nur 80 Portionen
	A.	B.
Verpflegungsberechtigung in der Soldperiode	1000 Portionen	1000 Portionen
abzüglich	100 Portionen	80 Portionen
	verbleiben 900 Portionen	920 Portionen

Auch diese Frage haben wir dem O. K. K. vorgelegt und hierüber folgende Antwort erhalten:

„Bei der Einschränkung der Verrechnung der Fleischersatzvergütung an Konserventagen ging man davon aus, dass die Fleischkonserve dem Nährwerte nach die Fleischportion von 250 g ersetzt. An den Fleischkonserventagen wurde die Ersatzvergütung daher ausgenommen. Selbst wenn eine kleinere Zahl von Fleischkonserven als die Berechtigung verpflegt wird, z. B. für 100 Mann 80 Stück, so ergibt sich wertmässig pro Mann immer noch eine höhere Portion, als die 150grämmige Fleischportion. Z. B. ersetzen 80 Fleischportionen für 100 Mann immer noch 200 g frisches Fleisch.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es naheliegend, wie auch die Verfügung in der A. W. Nr. 61 deutlich lautet, dass die Verrechnung des Fleischersatzes an Konserventagen zu unterbleiben hat. Findet aber eine gemischte Verpflegung statt, d. h. wird an einem Tage die Fleischportion zu einem Teil aus Konserven, zum andern Teil aus frischem Fleisch verpflegt, so ist hinsichtlich des Abzuges der 7 Cts. auf die Zahl der Fleischkonserven abzustellen.“

### Änderungen und Ergänzungen der I. V. A. 43

In der März-Nummer (Seite 54) haben wir in einer Tabelle die Änderungen und Ergänzungen veröffentlicht, die inzwischen an der I. V. A. 43 vorgenommen worden sind. Diese Aufstellung hat in der April-Nummer (Seite 81) ihre Fortsetzung erfahren. Angeregt durch verschiedene Zuschriften aus dem Leserkreis gedenken wir, diese Zusammenstellung periodisch weiterzuführen, wobei wir in dessen für die Vollständigkeit keine Garantie übernehmen können.

#### Änderungen und Ergänzungen durch die A. W. 61 (gültig ab 11. 4. 44) und A. W. 62 (gültig ab 1. 6. 44)

Artikel:	Seite:	Änderung durch:	Bemerkungen:
39 (A.W. 59)	25—28	A. W. 61	Nachträge und Streichungen zur Soldliste der H. D.
61	35	A. W. 61	Ausgleichskasse
61/2/a	36	A. W. 62	Ergänzung
108b und 111	65/66	A. W. 62	Vpf. kleiner Kurse und Detachements
109a	65	A. W. 61 u. 62	Neue Portionsansätze; neue Ansätze für die Trockengemüse
109c	65	A. W. 62	Ergänzung durch die Vergütung für die ausfallenden Teile der Fleisch- und Käse-
113	67	A. W. 61	Neue Umrechnungswerte [portion
122b	73	A. W. 62	Neue Umrechnungspreise
127c/½	75	A. W. 61	Entschädigung für die Herstellung von
173d	104	A. W. 61	Traktorenmiete [Häcksel
192D e	128	A. W. 61	Zimmer von Beurlaubten
192F	129	A. W. 61	Neue Bestimmung
192G	129	A. W. 61	Ergänzung
200 bis	136	A. W. 61	Neuer Artikel betr. Unterkunft von Inter-
			nierten und Flüchtlingen
220 bis	151	A. W. 61	Ergänzung betr. Durchleuchtung
225m/n	158	A. W. 62	Requisition von Hotels und Betten